



Regierungsrat

Luzern, 25. November 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 1008

Nummer: A 1008
Protokoll-Nr.: 1397
Eröffnet: 31.10.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Wedekind Claudia und Mit. über die Herausforderungen der stark steigenden Flüchtlingszahlen

Zu Frage 1: Was bedeutet diese vom Bund ergriffene Massnahme für den Kanton Luzern in Bezug auf die Anzahl zu unterbringender und zu betreuender Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich?

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat am Donnerstag, 20. Oktober 2022 die Kantone über die hohen Asylgesuchzahlen und die damit einhergehende äusserst angespannte Belegungssituation in den Bundesasylzentren (BAZ) informiert. Seit dem Sommer 2022 ist ein deutlicher Anstieg von Asylgesuchen im ordentlichen Asylverfahren festzustellen. Das SEM verzeichnete im September 2022 knapp 2'700 Asylgesuche, was einem Wert entspricht, wie er seit der Syrienkrise 2014/2015 nicht mehr vorkam. Dies veranlasste das SEM, seine Prognose insofern anzupassen, als dass es nun von 22'000 (+/-2'500) ordentlichen Asylgesuchen bis Ende 2022 ausgeht, was rund 7'000 Gesuchen mehr entspricht als im Vorjahr. Geht man von einem Szenario von 22'000 neuen Asylgesuchen bis Ende Jahr aus, hat der Kanton Luzern bis Ende Jahr gemäss Verteilschlüssel rund 1'000 Personen aufzunehmen, unterzubringen und zu betreuen.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) geht gemäss aktuellster Prognose davon aus, dass bis Ende 2022 zusätzlich zu den 22'000 Personen aus dem ordentlichen Asylverfahren insgesamt 80'000 bis 85'000 Geflüchtete aus der Ukraine in der Schweiz sein werden. Je nach kriegsrischer Entwicklung sowie abhängig von der Versorgungslage im Energie-Bereich, können bis Ende Jahr bis zu 120'000 Schutzsuchende aus der Ukraine in der Schweiz Zuflucht suchen. Geht man von einem Szenario von 85'000 Schutzsuchenden aus der Ukraine (Status S) aus, hat der Kanton Luzern bis Ende Jahr gemäss Verteilschlüssel 4'080 Personen aufzunehmen, unterzubringen und zu betreuen.

Zu Frage 2: Ist der Kanton Luzern in der Lage, allen geflüchteten Personen, die dem Kanton Luzern zugewiesen werden, einen Unterbringungsplatz anzubieten?

Gemäss § 24 Kantonale Asylverordnung (KAsylV) kann der Kanton Luzern den Gemeinden Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen zuweisen, wenn er diese in den bestehenden Unterkünften nicht mehr unterbringen kann. Am 21. Juni 2022 hat die DAF die Zuweisung an die Gemeinden formell in Kraft gesetzt und den Gemeinden eine Frist bis zum 1. September 2022 gesetzt, um Unterkunftsplätze für diese Personen zu schaffen. Gemäss § 24 Absatz 3 KAsylV sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, für die ihnen zugewiesenen Personen

Unterkünfte bereit zu stellen. Damit geht die Unterbringungspflicht für die zugewiesenen Personen vom Kanton Luzern an die Gemeinde über.

Aktuell kann die Unterbringung der vom Bund dem Kanton Luzern zugewiesenen Personen sichergestellt werden. Jedoch sind wir darauf angewiesen, dass sämtliche Luzerner Gemeinden ihre Aufnahmepflicht erfüllen und die in den nächsten Monaten notwendigen Plätze zeitnah schaffen.

Zu Frage 3: Hat die Regierung vor, die Notlage auszusprechen? Wenn ja, in welchem Zeithorizont wird dies geschehen und mit welchen Konsequenzen?

Am 21. März 2022 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justizdepartements, Bundesrätin Karin Keller-Sutter den Sonderstab Asyl (SONAS) eingesetzt. Beim SONAS handelt es sich um das politisch-strategische Führungsorgan des Bundes zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen im Bereich Asyl und Zuwanderung. Mit dem Einsetzen des SONAS ist seit 21. März 2022 die besondere Lage auf Bundesstufe gegeben.

Seit Einführung des Schutzstatus S per 12. März 2022 für Geflüchtete aus der Ukraine sind den Kantonen ab 14. März 2022 täglich Schutzsuchende zur Unterbringung zugewiesen worden. Für den Kanton Luzern bedeutete dies, innert kürzester Zeit sehr viele neue Unterbringungsplätze bereit zu stellen. Um die Lage zu bewältigen und dafür besorgt zu sein, dass auch im weiteren Verlauf der Krise für jede neu ankommende Person ein Unterbringungsplatz bereitgestellt werden kann, hat der Regierungsrat des Kantons Luzern bereits am 18. März 2022 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 345 die Situation der Unterbringung und Betreuung von Flüchtenden aus der Ukraine als Notlage im Sinne von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz erklärt. Diese Notlage hat sich aufgrund der steigenden Anzahl Asylgesuche im ordentlichen Asylverfahren sowie die in den nächsten Monaten zu erwartende Anzahl Asylgesuche verschärft. Am 8. November 2022 hat der Regierungsrat deshalb mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1302 die Ausweitung der Notlage auf den gesamten Asyl- und Flüchtlingsbereich beschlossen. Die Notlage gemäss Bevölkerungsschutz erlaubt es, rasch auf Ressourcen zurückzugreifen, wie es in der normalen Lage nicht möglich ist. Der kantonale Führungsstab bleibt mit der Bewältigung der Krise beauftragt.

Zu Frage 4: Wie viele MNA werden dem Kanton Luzern zugewiesen und wie entwickeln sich die Zahlen in naher Zukunft?

Rund fünf Prozent aller unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (MNA) werden gemäss dem bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel dem Kanton Luzern zugewiesen. In den ersten neun Monaten dieses Jahres wurden schweizweit rund 1000 Asylgesuche von MNA registriert. Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) rechnet damit, dass sich die MNA-Asylgesuchszahlen auch in der ersten Hälfte des nächsten Jahres auf einem hohen Niveau befinden werden.

Zu Frage 5: Wie wird die Betreuung der MNA sichergestellt?

MNA haben aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit spezifische Schutzbedürfnisse. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren hat daher 2016 entsprechende Empfehlungen herausgegeben (vgl. [Link](#)), an denen sich der Kanton Luzern orientiert. Im Durchgangszentrum (DGZ) Grosshof werden MNA an sieben Tagen während 24 Stunden betreut. Das Personal mit Bezugspersonen-Aufgaben verfügt über die notwendige sozialpädagogische Qualifikation. In der Alltagsbetreuung werden sie von weiterem Betreuungspersonal unterstützt. Die MNA besuchen die Schulangebote Asyl der Dienststelle Volks-

schulbildung (DVS) oder die Angebote des Zentrums für Brückenangebote des Kantons Luzern. MNA unter 14 Jahren werden – sofern Kapazitäten vorhanden – in einer Pflegefamilie oder bei Indikationen in einer sozialen Einrichtung platziert und besuchen die öffentlichen Schulen.

Zu Frage 6: In welchen Unterkünften werden MNA untergebracht?

Im Kanton Luzern werden Jugendliche ab 14 Jahren im DGZ Grosshof untergebracht. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren werden in Pflegefamilien platziert. Es kann sein, dass für eine befristete Zeit (bis eine Pflegefamilie gefunden werden konnte) MNA unter 14 Jahren ebenfalls im DGZ Grosshof untergebracht sind und dort betreut werden.

Zu Frage 7: Wie werden MNA betreut?

Vgl. Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 8: Wie setzt der Kanton Luzern den Wegweisungsvollzug um von Personen, die frühzeitig aus den Bundesstrukturen in die Kantone austreten?

Der Kanton Luzern hat für die Region Zentralschweiz/Tessin den Wegweisungsvollzug übernommen. Dies anstelle des Kantons Obwalden, der Standortkanton des Bundesasylzentrums (BAZ) im Glarnerberg (ohne Verfahrensfunktion) ist. Obwalden hat weder die Kapazität für den Vollzug noch hätte die Anzahl Wegweisungsvollzugsaufträge kompensiert werden können. Pro 100 Wegweisungsvollzugsaufträgen werden dem Kanton 15 Personen weniger zugewiesen, die ein Verbleiberecht in der Schweiz haben (Flüchtlingsstatus oder vorläufig aufgenommen).

Im Normalfall sind Asylsuchende während des Asylverfahrens bis zu 140 Tage in den BAZ untergebracht. Angesichts der aktuell kritischen Unterbringungssituation hat das SEM entschieden, Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung bereits vor Ablauf der 140 Tage den Kantonen zum Vollzug zu übergeben. Mit dieser Anpassung will das SEM erreichen, dass alle neueintreffenden Personen weiterhin registriert und in einem korrekten Verfahren behandelt werden können.

Aufgrund der hohen Asylgesuchszahlen und des schnelleren Ablaufs werden die Wegweisungsvollzugsaufträge – die in den vergangenen Monaten wieder stark angestiegen sind – weiter anwachsen. Bereits heute sind das Amt für Migration (Amigra) und die Luzerner Polizei durch die Wegweisungsvollzugsaufträge ausserordentlich belastet. In den nächsten Monaten werden beim Amigra und bei der Luzerner Polizei zur Bewältigung mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um den Vollzug zu gewährleisten.

Zu Frage 9: Welche personellen Ressourcen sind notwendig, um den erwarteten Flüchtlingsstrom bewältigen zu können?

Seit März 2022 hat die DAF rund zusätzliche 100 Stellen geschaffen zur Bewältigung der Ukraine-Krise bzw. ihrer Herausforderungen für den Kanton Luzern. Aufgrund der Prognosen des SEM ist davon auszugehen, dass bis Ende dieses Jahr und auch im nächsten Jahr weitere Stellen geschaffen werden müssen, damit die DAF ihren gesetzlichen Auftrag zur Unterbringung und Betreuung aller Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich lückenlos erfüllen kann. Auch in anderen Bereichen (z.B. Beschulung, Umsetzung Wegweisungsvollzug) sind zur Bewältigung der Notlage Asyl- und Flüchtlingsbereich zusätzliche personelle Ressourcen notwendig, die zum aktuellen Zeitpunkt aber noch nicht beziffert werden kann.